

Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Eilt !

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

ZS B 1 Le - 076/345

Bearbeiter [Herr](#) Lemke

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer [2211](#)

Telefon (030) 9027- 1030

Telefax (030) 9027- 1043

Vermittlung (030) 9027 - 111

Intern 927- 1030

E-Mail [heinz.lemke@seninn.](mailto:heinz.lemke@seninn.verwalt-berlin.de)

[verwalt-berlin.de](mailto:heinz.lemke@seninn.verwalt-berlin.de)

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum 10. November 2005

Rundschreiben Inn ZS Nr. 65 /2005

Versteuerung von Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen und/oder früheren Dienstverhältnissen;

hier: Mitversteuerung von Versorgungsbezügen

Inhalt:

Informationen für den Personalservice

Einstellung der Mitversteuerung von Versorgungsbezügen mit Ablauf des Jahres.

1. Auf meine Anfrage zur Versteuerung von Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen und/oder früheren Dienstverhältnissen hat die Senatsverwaltung für Finanzen Folgendes mitgeteilt:

„Nach § 38 Abs. 3 Satz 2 EStG ist jede öffentliche Kasse, die den Arbeitslohn zahlt, gesondert verpflichtet, den Lohnsteuerabzug vorzunehmen. Insofern sind im Bereich der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung die jeweiligen personalverwaltenden Stellen, denen die Errechnung und Zahlbarmachung der Personalbezüge obliegt, als einzelne Arbeitgeber anzusehen. An der in meinem Erlass vom 17. 12. 1986 – III B 2 – S 2360 – 1/86 – vertretenen abweichenden Auffassung, das Land Berlin für alle seine Verwaltungen als einen einheitlichen Arbeitgeber anzusehen, wird nicht länger festgehalten.

Nur für den Fall, in dem die öffentliche Kasse, die den laufenden Arbeitslohn zahlt, und die öffentliche Kasse, die den Versorgungsbezug zahlt, identisch sind, handelt es sich um Arbeitslohnzahlungen von demselben Arbeitgeber, mit der Folge, dass - wie bisher - diese Lohnzahlungen zusammenzurechnen sind und hiervon der Lohnsteuerabzug vorzunehmen ist.“

2. Entsprechend der von der Senatsverwaltung für Finanzen vertretenen Auffassung bitte ich die IPV anwendenden Stellen, das gegenwärtig praktizierte Verfahren der Mitversteuerung von Versorgungsbezügen mit Ablauf dieses Jahres generell einzustellen, ohne dass es einer besonderen Anweisung der Pensionsstelle des Landesverwaltungsamtes Berlin im Einzelfall bedarf. Die ab **Januar 2006** zustehenden Versorgungsbezüge werden von der Pensionsstelle des Landesverwaltungsamtes Berlin getrennt von den Arbeitslohnzahlungen versteuert.

3. Die Pensionsstelle des Landesverwaltungsamtes Berlin wird die von der bisherigen Mitversteuerung betroffenen Versorgungsempfänger unter Hinweis auf die Rechtslage (§ 38 Abs. 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz) schriftlich davon informieren, dass die Versteuerung ihrer Versorgungsbezüge zusammen mit dem Arbeitslohn letztmalig bei der Berechnung der Bezüge für den Monat **Dezember d. J.** vorgenommen wird und dass es daher erforderlich ist, für die Versteuerung der ab 2006 zustehenden Versorgungsbezüge eine zweite bzw. weitere Lohnsteuerkarte (in der Regel Steuerklasse VI) vorzulegen. Von der Pensionsstelle werden die betroffenen Versorgungsempfänger ferner darauf hingewiesen, dass sie durch die Vorlage einer zweiten bzw. weiteren Lohnsteuerkarte ab dem Kalenderjahr 2006 zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind (Pflichtveranlagung gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 2 EStG) und im Rahmen der Einkommensteueranmeldung ggf. mit einer Steuernachforderung rechnen müssen.

4. Die Mitversteuerung **anderer** Bezüge ist nur noch zulässig, wenn es sich um dieselbe öffentliche Kasse handelt. Sollten im Einzelfall Bezüge anderer öffentlicher Kassen mitversteuert werden, ist die Mitversteuerung im Einvernehmen mit der anderen öffentlichen Kasse einzustellen.

5. Die Ausführungen unter Tz. 2.2.1.2 - Mitversteuerung von Versorgungsbezügen - des Rundschreibens Inn ZS Nr. 27/2005 betr. Alterseinkünftegesetz werden mit Ablauf dieses Jahres gegenstandslos; es wird gebeten, sie mit einem Hinweis auf dieses Rundschreiben als überholt zu kennzeichnen.

Im Auftrag
Marten